

keitlichen Befugnisse nicht durch den Rittergutsbesitzer, sondern durch den Gerichtsdirektor ausgeübt werden. Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter hat aber vorhin erwähnt, daß der Gerichtsdirektor von dem Rittergutsbesitzer beauftragt werden könne, an den Gemeindeversammlungen Theil zu nehmen. Diese Ansicht widerlegt also das, was der geehrte Herr Abgeordnete von Thielau über Benachtheiligung des obrigkeitlichen Ansehens der Rittergutsbesitzer im Fall ihres persönlichen Erscheinens bei Gemeindeversammlungen geäußert hat. Ein anderer Abgeordneter hat die Befürchtung aufgestellt, daß durch die in dem Eisenstuckchen Amendement aufgestellten und durch dasselbe angeregten Grundsätze die I. Kammer sich behindert finden könnte, dem Gesetzentwurfe beizutreten. Diese Befürchtung möchte ich aber nicht theilen, denn nach meiner Ansicht sind jene Grundsätze keineswegs irrationell und keineswegs unpraktisch; deshalb glaube ich aber auch, daß die I. Kammer gewiß keinen Grund finden wird, sich gegen dieselben und gegen den Gesetzentwurf, wenn sie in selbigen aufgenommen werden, zu erklären.

Staatsminister **Nostitz und Sändendorf**: Die Bestimmung des Gesetzentwurfs unter 3. ist so ganz auf Billigkeit und schonende Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Rittergutsbesitzer begründet, Verhältnisse, welche von mehreren geehrten Abgeordneten geltend gemacht worden, daß man durch das, was dagegen angeführt ward, zu einer andern Ansicht nicht gelangt ist. Auch die Rücksicht, welche vom Herrn Abg. von Thielau näher angedeutet wurde, hat bei der Fassung des Gesetzentwurfs wesentlich mit vorgewaltet.

Staatsminister **v. Könnert**: Wenn der Gesetzentwurf über Bildung der Untergerichte einen ähnlichen Satz aufgenommen hat, wie er hier steht, so finde ich mich veranlaßt, einige Worte darüber zu sagen. Was den ersten Theil des Amendements des Abg. Eisenstuck anlangt, daß die Worte: „in der Regel“ aus dem ersten Satze weggelassen werden sollen, so ist dies eine Sache der Fassung, worauf Etwas nicht ankommen wird. Seine Befürchtung ist jedoch nicht begründet, denn es folgt unmittelbar darauf: von dieser Regel kann nur folgende Ausnahme statifinden. Was dagegen die Frage anbelangt, ob die Rittergutsbesitzer persönlich das Stimmrecht ausüben sollen, oder ihnen nachgelassen werde, solches durch Bevollmächtigte auszuüben, so wird, man mag sich bemühen, wie man wolle, Alles auf Gleichheit zurückzuführen, so wird dies, so lange es verschiedene Interessen, verschiedene Verhältnisse giebt, dennoch unmöglich sein. Sind die Rittergutsbesitzer Obrigkeiten, haben die Mitglieder der Gemeinden an die Rittergüter selbst Leistungen zu entrichten, so wird auch ein brüderlich nachbarliches Verhältniß, wie man es für eine Gemeindeversammlung wünschen muß, nie und nimmermehr eintreten können. Man kann selbst aus Rücksicht für die Gemeinde nicht als wünschenswerth darstellen, daß die Rittergutsbesitzer durchaus persönlich das Stimmrecht ausüben. Wohin sollte dies führen? Der Rittergutsbesitzer könnte die Gemeindeversammlung verbieten oder aus einander gehen heißen;

wie würde die Gemeindeversammlung hierdurch in Verlegenheit gerathen! Aber auch für die Rittergutsbesitzer selbst müßte es ein unangenehmes Gefühl sein, in der Versammlung der Gemeinde persönlich zu erscheinen, mit der sie vielleicht über Leistungen gerade in Eireit sind. Wenn sie nicht durch Offizianten erscheinen könnten, so würde ihnen ein Recht entzogen werden. Es ist angeführt worden, daß auch bäuerliche Grundbesitzer Besitzungen an mehreren Orten hätten, und es daher auch diesen nicht möglich wäre, überall persönlich das Stimmrecht auszuüben. Es kann dies wohl vorkommen, gewiß sind aber diese Fälle verhältnißmäßig viel seltener. Dies beweist nicht allein schon die Erfahrung, sondern es liegt in der Natur der Sache. Der Gewinn von bäuerlichen Nahrungen beruhet größtentheils darauf, daß sie von dem Besitzer persönlich und unmittelbar bewirthschaftet werden, was bei den Rittergütern nicht so der Fall ist.

Referent **Schäffer**: Nur in Betreff des Amendements des Abg. **Utenstädt**, welches dahin geht, daß die Worte: „dürfen nur“ im ersten Satze in das Wort: „können“ umgewandelt werden möchten, wollte ich mir Einiges zu sagen erlauben. Ich verkenne nicht die wohlgemeinte Absicht dieses Amendements, mir scheint aber durch die Vertauschung dieser Worte etwas Schwankendes in den Gesetzentwurf zu kommen. Die Disposition des Gesetzentwurfs hängt mit dem Nutznießungsrechte der Ehemänner an dem Vermögen der Frauen zusammen. Das Bedenken nun, welches das Amendement hervorgerufen hat, hat der Abgeordnete vorzüglich in dem Umstande gefunden, wenn Eheleute getrennt von einander leben, u. wie ich vermuthen darf, von Tisch und Bette geschieden sind. In dieser Beziehung steht allerdings dem Ehemann noch das Nutznießungsrecht an dem Vermögen der Ehefrau zu. Wenn nun die Disposition dahin getroffen wird, daß es fakultativ gestellt wird, so daß die Ehefrau selbst erscheinen kann, oder durch ihren Ehemann, so scheint mir ein Bedenken in der Ausführung zu entstehen, in sofern alsdann, wenn die Eheleute getrennt leben, allemal, wenn die Ehefrau oder auch wenn der Ehemann erscheint, jedesmal eine Vollmachtsertheilung von dem andern Theile möchte erforderlich sein; denn die Obrigkeit könnte außerdem Bedenken tragen, wenn der Ehemann kommt, ohne daß er eine Vollmacht von der Ehefrau mitbringt, ihn zu der Handlung zuzulassen, und glauben, daß sein Erscheinen ohne Genehmigung der Ehefrau geschehe und sie Nichts davon weiß, daß er bei dieser Gemeindeversammlung die Stimme abgebe. Leben die Eheleute nicht getrennt, wird der Fall nicht so leicht eintreten, da dann die Präsumtion mehr dafür streitet, daß das Erscheinen mit Vorwissen und Genehmigung der Ehefrau erfolge. Daher scheint mir doch etwas Schwankendes in der Vertauschung der angegebenen Worte zu liegen.

Präsident: Es kann nun zur Fragstellung übergegangen werden. Zuvörderst hat der Abg. **Utenstädt** darauf angefragt, daß statt der Worte: „dürfen nur“ in der 30. §. in der dritten Zeile gesetzt werde: „können.“

Abg. **Clauß** (aus Chemnitz): Wird nicht auch das

\*